

Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin  
Senatskanzlei



Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin  
Senatskanzlei - Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
SKzl ZS E 2 - 1992 22/07




Jüdenstraße 1, 10178 Berlin

23.05.2022

**Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihr Antrag vom 17.05.2022

Sehr geehrter 

auf Ihren mit o.g. E-Mail gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach § 3 IFG ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit E-Mail vom 17.05.2022 beantragten Sie, Ihnen sämtliche E-Mails, Briefe, Textnachrichten oder sonstige schriftliche Korrespondenz zuzusenden, die die Senatskanzlei anlässlich der Nakba-Demonstrationen am 15.05.2022 und des Verbotes derselben mit dem Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus, Herrn Samuel Salzborn, ausgetauscht hat.

Die Regierende Bürgermeisterin  
von Berlin - Senatskanzlei -  
Jüdenstraße 1, 10178 Berlin

[berlin.de/senatskanzlei](https://berlin.de/senatskanzlei)  
[twitter.com/regberlin](https://twitter.com/regberlin)  
[facebook.com/regberlin](https://facebook.com/regberlin)  
[instagram.com/regberlin](https://instagram.com/regberlin)  
[youtube.com/regberlin](https://youtube.com/regberlin)

Sprechzeiten Bürgerberatung:  
Mo. und Di. von 9.00 - 15.00 Uhr  
Mi. (nur telef.) von 9.00 - 15.00 Uhr  
Do. von 9.00 - 18.00 Uhr  
Fr. von 9.00 - 14.00 Uhr  
Hinweis:  
Außerhalb der Sprechzeiten nach  
Terminvereinbarung

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahn Rotes Rathaus, S-Bahn  
Alexanderplatz, Regionalbahn, Tram M 2,  
M 4, M 5, M 6, Bus 100, 200, 248, 300

Informationen zum Datenschutz  
erhalten Sie auf Anforderung oder  
unter [berlin.de/rbmskzl/datenschutz](https://berlin.de/rbmskzl/datenschutz)



## II.

Der Antrag ist abzulehnen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten, sofern diese Akten vorhanden sind (§ 3 IFG) und soweit dem keine Ausschlussgründe entgegenstehen (vgl. §§ 5 ff. IFG).

Entsprechende Korrespondenz wurde von der Senatskanzlei nicht geführt.

## III.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 sowie § 6 Verwaltungsgebührenordnung i.V.m. Anmerkung Abs. 1 zur Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierenden Bürgermeisterin von Berlin, Senatskanzlei, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen unter der E-Mail-Adresse „justizariat@senatskanzlei.berlin.de“ zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingeht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A black rectangular redaction box covers the signature area. To the right of the box, there are some faint blue handwritten marks, possibly initials or a date.